

AUSLEIHBEDINGUNGEN

1. Das Filmarchiv Schönecker (Verleiher) entleiht Filme ausschließlich für nichtgewerbliche Vorführungen, die filmwissenschaftlichen oder filmkünstlerischen Zwecken dienen. In der Regel können keine Rechte für öffentliche Vorführungen vom Verleiher bereitgestellt werden. Daher erfolgt die Ausleihe nur gegen eine vom Entleiher auszustellende Rechtfreistellungserklärung. Darin erklärt der Entleiher, dass er sich die Vorführrechte selbst beschafft und er stellt den Verleiher von allen etwaigen Forderungen Dritter frei.
2. Der Verleiher überträgt die Vorführgenehmigung ausschließlich an den Entleiher, diese kann nicht an Dritte übertragen werden.
3. Der Verleiher übernimmt keine Garantien für den Zustand des entliehenen Filmmaterials. Er ist bemüht, dem Entleiher den Zustand auf Anfrage mitzuteilen.
4. Der Entleiher stellt sicher, dass die entliehenen Filme ausschließlich auf intakten, fehlerfreien Vorführgeräten vorgeführt werden. Für die Vorführung ist erfahrenes und geschultes Personal einzusetzen, das im Besitz eines amtlichen Vorführausweises zu sein hat. Der Entleiher verpflichtet sich, für eine ausreichende Versicherung der Filmkopie bei Vorführung und Aufbewahrung zu sorgen. Dies gilt auch für vom Entleiher veranlasste Transporte. Der Entleiher ist verpflichtet, Beschädigungen der Filmkopie ohne Verzögerung dem Verleiher mitzuteilen. Filme sollen möglichst nicht gekoppelt und auf zwei Projektoren vorgeführt werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind möglichst vorhandene Klebestellen zu öffnen und nach der Vorführung wieder herzustellen. Es ist untersagt, Filme zu zerschneiden.
5. Die Filmkopie ist nach Abspiel unverzüglich an den Entleiher oder an einen vom Entleiher benannten Nachspieler zu versenden. Der Entleiher haftet für Schadensersatzforderungen gegen den Verleiher aus verspätetem Weiterversand.
6. Der Entleiher trägt die Kosten für den Hin- und Rücktransport der Filmkopie, ebenso etwaige Zollkosten und Einfuhrsteuern.
7. Es ist untersagt, Filme ganz oder teilweise auf Video oder andere Datenträger zu kopieren.
8. Der Entleiher trägt etwaige Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieser Ausleihbedingungen entstehen. Dies können Forderungen des Verleihers sein, ebenso Forderungen Dritter.

9. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ausleihbedingungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen im Übrigen unberührt. Ungültige Bestimmungen sollen durch solche ersetzt werden, die dem Sinn der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommen. Änderungen dieser Ausleihbedingungen bedürfen der Schriftform.

10. Gerichtsstand ist Wiesbaden

Für die aus dem Filmarchiv Schönecker entliehenen Filme erkennen wir die oben genannten Ausleihbedingungen an.

Entleiher/ Institution:

Name in Druckschrift:

Datum

Unterschrift und Stempel